

**S a t z u n g**  
**des**  
**SAARLÄNDISCHEN BERGSTEIGER- UND SKILÄUFERBUNDES e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Bund führt den Namen „ Saarländischer Bergsteiger- und Skiläuferbund „ (SBSB). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter Nr. 645 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der SBSB ist der Fachverband für den von saarländischen Vereinen und Abteilungen betriebenen Skisport und Bergsteigen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin:

1. die Interessen des Skisports und des Bergsteigens zu wahren und das Skilaufen und Bergsteigen zu lehren und zu fördern,
2. die saarländischen Vereine und Abteilungen des Skilaufens und Bergsteigens zusammenzufassen,
3. die Ausbildung von Lehrpersonen für Skilaufen und Bergsteigen zu gewährleisten,
4. Lehrgänge abzuhalten,
5. Landesmeisterschaften, sonstige Wettkämpfe und das sportliche Training durchzuführen.
6. Jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband (DSV) sowie dem Deutschen Alpenverein (DAV) für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Der SBSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

#### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) saarländische Bergsteiger- und Skivereine,
- b) saarländische Turn-, Sport- und ähnliche Vereinigungen mit ihren Ski- und Bergsteiger-Abteilungen.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Mitglieder der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium, die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder darf nur erfolgen, wenn die Satzung des Mitgliedes zu der des SBSB nicht im Widerspruch steht und die Interessen des sich bewerbenden Mitgliedes mit den Zielen des SBSB übereinstimmen. Der Antragsteller muss mindestens 20 Mitglieder haben und als gemeinnützig anerkannt sein.

Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss mit den Gründen versehen sein. Gegen die Ablehnung besteht ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung, bei der Geschäftsstelle des SBSB einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem SBSB erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss 3 Monate vor Ablauf dieses Zeitpunktes bei der Geschäftsstelle des SBSB eingegangen sein.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, für 20 bis 100 Angehörige einen Delegierten, für 101 bis 200, 201 bis 300 usw. je einen weiteren Delegierten zu entsenden. Der Delegierte muss ordentliches Mitglied seines Vereins bzw. seiner Abteilung sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und kann nur einen Verein vertreten.

Zur Errechnung der Stimmzahlen ist der gemeldete Mitgliederstand maßgebend.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlich zu zahlenden Beitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Bedarf des SBSB und ist auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Generalversammlung festzusetzen.

Der Beitrag wird jährlich im voraus erhoben.

3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet die Sportdisziplin sowie die Interessen und das Ansehen des SBSB zu wahren, den SBSB zu unterstützen, die Satzungen und Ordnungen des Fachverbandes zu beachten und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des SBSB zu befolgen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBSB, die nicht dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Haftungsbeschränkungen des § 31 a BGB gelten für alle Mitglieder des SBSB soweit sie als verfassungsmäßig berufene Vertreter gem. § 31 BGB für den SBSB tätig werden.

### **§ 7 Disziplinargewalt**

Verstöße der Mitglieder gegen ihre Pflichten nach § 6, Ziffer 2 und 3, werden durch das Präsidium geahndet. Dieses kann je nach der Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen aussprechen:

1. Verwarnung,
2. Entzug einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit,
3. Ausschluss aus dem SBSB.

Gegen die Beschlüsse des Präsidiums ist der Einspruch an das Verbandsgericht gegeben. Die Einlegung erfolgt gemäß § 4, Abs. 3, Satz 2.

Für den Bereich Skisport wird die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung-Ski vom SBSB auf den DSV übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Für den Bereich Bergsteigen/Sportklettern gilt die Anti-Doping-Ordnung des DAV in der jeweiligen Fassung. Die darin enthaltenen Feststellungs-, Sanktions- und Rechtssprechungsbefugnisse werden auf den DAV übertragen

Die Mitgliedsvereine des SBSB sind verpflichtet, Entscheidungen der Organe des DSV e.V. und des DAV anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des SBSB sind die Generalversammlung, der Hauptausschuss, das Präsidium und das Verbandsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Mitgliedsvereine.

Sie ist das oberste Organ des SBSB.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Verbandsgerichts und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des Jugendwartes.
2. die Entgegennahme der Jahresberichte,
- 3 die Entlastung des Hauptausschusses,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes unter Festsetzung des Jahresbeitrages sowie die Festsetzung des genehmigungsfreien Betrages, über den der Präsident verfügen kann,
5. die Wahl eines Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern,
6. Genehmigung von Disziplinarordnungen, sowie der Erlass von Anti-Doping-Ordnungen für die Bereiche Skisport und Bergsteigen/Sportklettern,
7. Satzungsänderung,
8. Auflösung des SBSB.

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich (ordentliche Generalversammlung), und zwar spätestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und der Stimmberechtigung, einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder behandelt werden.

Die Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Hauptausschuss und/oder das Präsidium dies beschließt oder mindestens so viele Mitgliedsvereinigungen, die insgesamt 1/4 der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

## **§ 10 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. Präsident,
- 1a. Ehrenpräsident,
2. Vizepräsident Finanzen,
3. Vizepräsident Breitensport,
4. Vizepräsident Wettkampfsport,
5. Referent für Schriftführung,
6. Referent für Bergsteigen,
7. Referent für Frauen,
8. Referent für Jugend,
9. Referent für Kampfrichter,

10. Referent für Ausbildung,
11. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
12. Referent für Alpinsport,
13. Referent für Nordic Sports,
14. Referent für Rechtsangelegenheiten,
15. Referent für Schulsport,
16. Referent für Verbandsskischule,
17. Referent für Sportklettern.

Der Hauptausschuss kann die Errichtung weiterer Referate beschließen.

Die neuen Referenten und Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Referenten werden vom Hauptausschuss kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung ernannt.

Weitere Aufgaben sind insbesondere

Aufstellung des Haushaltsplanes

Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Präsidiums,

Einrichtung von Fachausschüssen, Ernennung vom Beauftragten für besondere Tätigkeitsbereiche,

Erstellung von Ordnungen (soweit nicht GV oder Präsidium vorbehalten)

Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Zuordnung der Referate zu den Aufgabenbereichen der Vizepräsidenten regelt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden, mit Ausnahme des Referenten der Jugend, von der Generalversammlung gewählt. Der Referent für Jugend wird in der Jugendleiterversammlung gewählt und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Wahlen gelten grundsätzlich für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, scheidet im ersten Jahr die unter der Nummer 1, 4, 7, 10, 13 und 16; im folgenden Jahr die unter den Nummern 2, 5, 8, 11, 14 und 17 und im dritten Jahr die unter den Nummern 3, 6, 9, 12, und 15 genannten Hauptausschussmitglieder aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

## **§ 11 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

Präsident,

Vizepräsident Finanzen,

Vizepräsident Breitensport,

Vizepräsident Wettkampfsport.

Das Präsidium bildet den Vorstand gem. § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam den SBSB, darunter mindestens der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des SBSB entsprechend dessen Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen von Generalversammlung und Hauptausschuss.

Das Präsidium ist zuständig für die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung-Ski, nach den Vorgaben des DSV, sowie die Inkraftsetzung dieser Ergänzungen.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Aufgaben als Vorstand gem. § 26 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Hauptausschuss kann hiervon abweichend im Rahmen der durch den Haushaltsplan gegebenen Möglichkeiten die Zahlung einer angemessenen Vergütung beschließen.

Die Vizepräsidenten bearbeiten eigenständig die ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sie sind für die Arbeit in den ihnen zugeordneten Referaten verantwortlich und vertreten diese im Präsidium.

Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Referenten und Beauftragte hinzuziehen und ist berechtigt an Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

Dem Präsidenten obliegt, soweit die Satzung nichts anderes ergibt die Einberufung und der Vorsitz in den Organen des SBSB.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident Finanzen, ist auch dieser verhindert, der Vizepräsident Wettkampfsport.

Der Ehrenpräsident kann an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist, soweit in der Satzung nichts anderes ergibt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung in den Organen des SBSB entscheidet - soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes ergibt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Fachausschüsse**

Für die Bearbeitung der Fachgebiete können Fachausschüsse gebildet werden. Jedes ordentliche Mitglied des SBSB hat in den Fachausschüssen Sitz und Stimme. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Für die Fachausschüsse können Ordnungen erlassen werden. für den Jugendausschuss gilt eine Jugendordnung. Der Vorsitzende eines Fachausschusses ist der jeweilige Referent.

## **§ 14 Verbandsgericht**

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende, die Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Das Verbandsgericht entscheidet über Einsprüche gegen Präsidiumsbeschlüsse nach § 7. Seine Entscheidung ist endgültig. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird nach den Grundsätzen der Disziplinarordnung des DSV abgewickelt.

Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Verfahren gemäß der Anti-Doping-Ordnung-Ski und der Anti-Doping-Ordnung des DAV.

### **§ 15 Die Wahlen**

Die Wahlen finden schriftlich und in geheimer Abstimmung statt. Wird im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn von keinem Wahlberechtigten Widerspruch erhoben wird.

### **§ 16 Kassenwesen**

Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Vermögen und die durchlaufenden Gelder des SBSB.

Es sind jährlich zwei Kassenprüfer von der Generalversammlung zu wählen, die die Kasse und die Kassenführung prüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören.

Jeder Kassenprüfer kann nur einmal direkt wiedergewählt werden. Die Wahlen finden in dem Turnus statt, dass jeweils nur ein Kassenprüfer in einem Jahr ausscheidet.

### **§ 17 Meisterschaften**

Alle Meisterschaften und sonstige Wettkämpfe auf Landesebene sind grundsätzlich nach der Deutschen Wettkampfordnung (DWO) durchzuführen.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **§ 19 Auflösung**

Über die Auflösung des SBSB beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des SBSB oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Bergsteigen und Skilauf) zu verwenden hat.

## § 20

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 11. Mai 1982 beschlossen.  
Die Änderungen wurden in den Generalversammlungen vom 13. Juli 2005, 27. Mai 2009 und 26. Mai 2010 beschlossen.

Saarbrücken, den 26. Mai 2010